

FUCHS-KONZERN

Richtlinie zum Kartellrecht

MOVING YOUR WORLD



Richtlinie zum Kartellrecht

Vorwort	3	4 Folgen von Verstößen gegen das Kartellverbot	9
1 Zielsetzung und Geltungsbereich dieser Richtlinie	4	5 Verhaltensregeln	10
1.1 Geltungsbereich	4	5.1 Grundsätzliches	10
1.2 Zielsetzung	4	5.2 Teilnahme an Verbandssitzungen, Messen und sonstigen Veranstaltungen	10
1.3 Regelungsgegenstand	4	5.3 Geschäftliche Korrespondenz und interne Kommunikation (inkl. E-Mails)	10
2 Das Kartellverbot	5	6 Group Compliance Office, Meldung von Verdachtsfällen und Hinweisgebersystem	11
2.1 Grundsätze	5	6.1 Group Compliance Office	11
2.2 Umgang mit Wettbewerbern – Horizontale Wettbewerbsbeschränkungen	5	6.2 Meldung von Verdachtsfällen	11
2.3 Zulässige Zusammenarbeit mit Wettbewerbern	6	6.3 Hinweisgebersystem	11
2.4 Umgang mit Lieferanten und Kunden – Vertikale Wettbewerbsbeschränkungen	6	6.4 Verfahren bei Hinweisen	11
3 Das Verbot des Missbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung	8	Impressum	12

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher, weiblicher und diverser Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für alle Geschlechter.

Vorwort

Sehr geehrte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,

die Beachtung der geltenden nationalen und internationalen Gesetze und Rechtsvorschriften ist elementarer Bestandteil des Selbstverständnisses von FUCHS, welches auch im Code of Conduct zum Ausdruck gebracht wird. Das Kartellrecht ist insofern von besonderer Bedeutung, weil Verstöße hohe Bußgelder, Schadensersatzverpflichtungen und sogar eine strafrechtliche Verfolgung nach sich ziehen können. Auch das Ansehen von FUCHS in der Öffentlichkeit kann durch Verstöße nachhaltig geschädigt werden. Mit dieser Richtlinie wollen wir Ihnen die wichtigsten kartellrechtlichen Grundsätze näherbringen, um Sie in Ihrer täglichen Arbeit zu unterstützen und Ihnen konkrete Verhaltenshinweise zu geben sowie rechtskonformes Verhalten bei FUCHS sicherzustellen.

Diese Richtlinie kann naturgemäß nicht alle Sachverhaltsvarianten erfassen. Bei Fragen oder für weitergehende Auskünfte wenden Sie sich daher bitte an das Group Compliance Office des FUCHS-Konzerns oder

den jeweils zuständigen Compliance Officer. Binden Sie die zuständige Rechtsabteilung zudem frühestmöglich in Projekte mit Wettbewerbern und den Abschluss langfristiger Lieferanten- und Kundenverträge ein.

Über das internetbasierte Hinweisgebersystem „FUCHS Compliance Communication“ können Sie – nach Ihrer Wahl auch anonym – Hinweise und Verdachtsmomente über Kartellrechtsverstöße oder weitere Compliance-relevante Verstößen in Ihrem Unternehmen äußern. Bei Fragen oder für weitergehende Auskünfte wenden Sie sich bitte an den zuständigen Compliance Officer oder das Group Compliance Office. Weitere Details dazu finden Sie am Ende dieser Richtlinie.

Bitte lesen Sie diese Richtlinie mit großer Aufmerksamkeit und verinnerlichen die vorgegebenen Verhaltensstandards, sodass Sie zu jeder Zeit in Übereinstimmung mit dieser Richtlinie und insgesamt integer für FUCHS sowie sich selbst handeln.

Mannheim, Juli 2023

FUCHS SE

Stefan Fuchs

Isabelle Adelt

Dr. Sebastian Heiner

Dr. Timo Reister

Dr. Ralph Rheinboldt

1 Zielsetzung und Geltungsbereich dieser Richtlinie

1.1 Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt ausnahmslos und weltweit für sämtliche Mitarbeiter des FUCHS-Konzerns (FUCHS-Mitarbeiter). Zum FUCHS-Konzern (FUCHS) im Sinne dieser Richtlinie zählen sämtliche direkten und indirekten Mehrheitsbeteiligungen der FUCHS SE.

1.2 Zielsetzung

Ziel dieser Richtlinie ist es, die zu beachtenden kartellrechtlichen Grundsätze herauszuarbeiten, um den mit entsprechenden Themen befassten FUCHS-Mitarbeitern (Organmitglieder, Führungskräfte und Mitarbeiter) das Verständnis für mögliche Fragestellungen zu erleichtern und ihnen konkrete Verhaltenshinweise zu geben.

Das Kartellrecht dient dazu, den freien Wettbewerb zu schützen. Es hat das Ziel, freie Wettbewerbschancen für alle Marktteilnehmer zu gewährleisten und sicherzustellen, dass Verbraucher bestmögliche Produkte zu den bestmöglichen Preisen erhalten. Unternehmen müssen hierzu selbstständig und in Unkenntnis des Marktverhaltens der Wettbewerber („Geheimwettbewerb“) bestimmen, welche Geschäftspolitik sie betreiben und wie sie diese durchsetzen möchten („Selbstständigkeitspostulat“). Eine marktbeherrschende Stellung darf zudem nicht in unangemessener Weise ausgenutzt werden.

1.3 Regelungsgegenstand

Fast alle Länder, in denen Fuchs tätig ist, haben Kartellgesetze. Die jeweiligen lokalen Rechtsordnungen haben in Bezug auf das Kartellrecht einen vergleichbaren Regelungsgehalt wie die hier dargestellten Regeln zum deutschen und europäischen Kartellrecht. Etwaige strengere lokale Regelungen sind zusätzlich zu dieser Richtlinie zu beachten. Sofern in einzelnen Ländern weniger strenge Regeln gelten, ist diese Richtlinie als Mindeststandard einzuhalten.

Die in dieser Richtlinie formulierten Maßstäbe und Grundsätze können nicht jeden möglichen Sachverhalt erfassen, der von den jeweiligen lokalen Kartellrechts-Gesetzen möglicherweise als problematisch eingestuft wird. Jeder Mitarbeiter ist daher im Einzelfall dazu angehalten, mit hinreichender Vorsicht zu beurteilen, ob bestimmtes Verhalten gegen die Regeln dieser Richtlinie oder lokal anwendbares Recht verstößt. Sollte die Frage aufkommen, ob ein solches Verhalten eventuell gegen anwendbare Gesetze verstößt, obliegt es dem betroffenen Mitarbeiter, den zuständigen Vorgesetzten oder den zuständigen Compliance Officer im Vorfeld über den Sachverhalt zu informieren.

Das Kartellrecht umfasst im Wesentlichen drei Regelungsgebiete: Den Umgang mit Wettbewerbern (dazu unter 2.2), den Umgang mit Lieferanten und Abnehmern (dazu unter 2.4) und den Umgang mit einer marktbeherrschenden Stellung (dazu unter 3.).

2 Das Kartellverbot

2.1 Grundsätze

Gemäß den gesetzlichen Regelungen sind „Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen verboten, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken.“

Das gilt nicht nur für das Verhalten von Wettbewerbern untereinander (horizontale Wettbewerbsbeschränkung, dazu unter 2.2), sondern auch für solche Unternehmen, die auf unterschiedlichen Wirtschaftsstufen stehen, wie beispielsweise Lieferanten und Vertriebspartner (vertikale Wettbewerbsbeschränkung, dazu unter 2.4).

2.2 Umgang mit Wettbewerbern – Horizontale Wettbewerbsbeschränkungen

Das Kartellverbot verbietet wettbewerbsbeschränkende Vereinbarungen und abgestimmte Verhaltensweisen zwischen Wettbewerbern.

Alle Unternehmen, die im Vertrieb oder im Einkauf mit FUCHS konkurrieren, sind „Wettbewerber“. Beim Einkauf von Waren oder Dienstleistungen wie auch bei der Einstellung von Mitarbeitern können auch Unternehmen anderer Branchen Wettbewerber von FUCHS sein.

FUCHS muss auf Basis einer unabhängigen Einschätzung der Marktgegebenheiten selbst entscheiden, wie und an wen Produkte (inkl. Dienstleistungen) verkauft werden und von wem zu welchen Konditionen eingekauft wird. Absprachen mit Wettbewerbern sind insbesondere über folgende Themen verboten:

- Absprachen von Preisen (sowohl Einkaufs- wie auch Verkaufspreise), Preiserhöhungen oder Preisbestandteilen (z. B. Rabatte, Skonti, Marge, Zinsen, Aufschlägen) oder sonstigen wesentlichen Geschäftsbedingungen;
- die Aufteilung von Märkten nach Produkten, Gebieten, Kunden oder Lieferanten;
- Festlegung von Quoten, Produktionsmengen, Kapazitäten oder Marktanteilen, insbesondere Absprachen über die Drosselung der Produktion bzw. der Stilllegung von Kapazitäten;
- Absprache, ob ein Kunde beliefert oder von einem Lieferanten eingekauft wird („Boycott“);
- Abstimmung über Ob und Umfang des Einsatzes von Technologien, soweit die Unternehmen hierzu im Wettbewerb stehen (z. B. Absprache, dass nur das gesetzliche Mindestmaß ohne Raum für Verbesserungen und technologische Innovationen erfüllt wird);
- Absprachen über Abwerbverbote, außertarifliche Gehälter und Gehaltsbestandteile; und/oder
- die Absprache von Angeboten in Ausschreibungsverfahren außerhalb der Grenzen zulässiger Kooperationen (z. B. ARGE oder Konsortium), was von der Rechtsabteilung zu begleiten wäre.

Die folgenden Umstände ändern nichts am Vorliegen eines Kartellverstoßes:

- „Schriftlich haben wir ja nie etwas festgehalten“: Auf die Form der Vereinbarung kommt es nicht an. Auch mündliche oder sogar stillschweigende Vereinbarungen sind verboten.

- „Eine konkrete Einigung gab es nicht“: Es kommt nicht auf den Grad der Verbindlichkeit an. Verboten ist jede Koordinierung, auch auf Basis unverbindlicher Vereinbarungen (sogenannte „Gentlemen’s Agreements“) oder einem unausgesprochenen Verständnis.
- „Ich selbst habe ja nur zugehört“: Es reicht für einen Verstoß aus, bei einem Treffen von Wettbewerbern, bei dem eine kartellrechtswidrige Vereinbarung getroffen wird, bloß anwesend zu sein!
- „Daran hat sich ja eh keiner gehalten“: Bereits die Verabredung bzw. der Versuch einer Wettbewerbsbeschränkung sind verboten, egal ob diese umgesetzt wird.
- „Das passierte alles im Rahmen des Verbands“: Das Kartellverbot gilt unabhängig vom Anlass des Kontakts (dienstlich oder privat – informell oder im Rahmen von Verbandssitzungen, Benchmarkings oder Werksbesichtigungen – direkt oder über einen Dritten, einen Verband, ein Marktforschungsinstitut oder einen Lieferanten).

Weiterführende Hinweise zum Verhalten in kritischen Situationen finden Sie unter Abschnitt 5 (Verhaltensregeln).

Nicht nur wettbewerbsbeschränkende Absprachen mit Wettbewerbern sind verboten. Ein Informationsaustausch mit Wettbewerbern verstößt bereits dann gegen das Kartellrecht, wenn er die für den Wettbewerb typische Unsicherheit mindert. Dadurch kann eine verbotene Verhaltensabstimmung unter Wettbewerbern erleichtert werden. Sprechen Sie mit Wettbewerbern somit grundsätzlich auch nicht über oben aufgelisteten Themen, es sei denn es gibt dazu einen zwingenden geschäftlichen Grund (Beispiele hierzu unter 2.3).

Beachten Sie: Es kann bereits ein Kartellverstoß vorliegen, wenn Sie einem Wettbewerber auch nur einseitig sensible Informationen von FUCHS offenlegen. Das Gleiche gilt, wenn Sie sensible Informationen von einem Wettbewerber entgegennehmen, ohne zu widersprechen (Beispiel: in einer Verbandssitzung). Es kommt auch nicht darauf an, ob ein Austausch direkt zwischen den Wettbewerbern oder über einen Dritten erfolgt (z. B. Verband, Marktforschungsinstitut, etc.).

2.3 Zulässige Zusammenarbeit mit Wettbewerbern

Das Kartellverbot gilt nicht absolut. Unter bestimmten Umständen kann eine Zusammenarbeit mit Wettbewerbern und ein Austausch von Informationen in diesem Rahmen zulässig sein. Dies gilt beispielsweise in folgenden Konstellationen:

- Lieferbeziehungen: Sie können grundsätzlich eine Lieferbeziehung mit Wettbewerbern eingehen, sofern diese zu marktüblichen Konditionen abgewickelt wird. Dies bedeutet insbesondere, dass nicht ohne objektive Rechtfertigung Produkte Wettbewerbern unter deren Marktwert verkauft werden, da dies als ein Abkauf von Wettbewerb angesehen werden kann.

Beispiel:

FUCHS verkauft einem Wettbewerber Schmierstoffe zu erheblich vergünstigten Preisen. Dies erfolgt in dem Übereinkommen, dass der Wettbewerber seine eigenen Produktionskapazitäten für diese Schmierstoffe nicht erhöht und dadurch nicht in stärkere Konkurrenz zu FUCHS auf dem Markt tritt.

Lieferbeziehungen dürfen aber nicht zu einer Verhaltensabstimmung zwischen Wettbewerbern führen. Sprechen Sie nur mit den für die Lieferbeziehung zuständigen Mitarbeitern des Wettbewerbers und nur über die für die konkrete Lieferbeziehung relevanten Themen.

- Kooperationen: Sie können unter gewissen Umständen mit Wettbewerbern Kooperationen (z. B. Einkauf, Forschung und Entwicklung, Produktion, etc.) eingehen. Holen Sie sich frühzeitig lokalen Rechtsrat ein, damit die Zulässigkeit einer solchen Kooperation geprüft (insb. anhand der Marktanteile) und die kartellrechtskonforme Umsetzung begleitet werden kann.

2.4 Umgang mit Lieferanten und Kunden – Vertikale Wettbewerbsbeschränkungen

Das Kartellverbot gilt nicht nur unter Wettbewerbern, sondern auch im Verhältnis zu Kunden, Lieferanten und Händlern. Folgende Maßnahmen bedürfen insofern der kartellrechtlichen Prüfung im Einzelfall:

- Preisvorgaben beim Wiederverkauf: Es gilt ein Verbot der Preisbindung der zweiten Hand. Das bedeutet, dass der Lieferant seinem Händler keine Fest- oder Mindestpreise für die weiteren Abnehmer vorschreiben, hierzu Vereinbarungen mit ihm treffen oder Anreize für die Einhaltung von Fest- oder Mindestpreisen setzen darf. In der EU dürfen aber unverbindliche Preisempfehlungen ausgesprochen werden und unter bestimmten engen Voraussetzungen Höchstpreise.
- Exklusivvereinbarungen/Wettbewerbsverbote: Wenn Sie beispielsweise (i) einem Händler Exklusivität für ein

Gebiet einräumen, (ii) einem Händler oder Kunden untersagen möchten, konkurrierende Produkte herzustellen, zu kaufen oder zu verkaufen oder (iii) einem Lieferanten aufgeben möchten, ausschließlich an FUCHS zu liefern, hängt die Zulässigkeit vom Einzelfall ab, insbesondere z. B. von den Marktanteilen von FUCHS und dem Vertragspartner, der Vertragsdauer, etc.

Beispiel:

FUCHS entwickelt für einen Kunden mit hohem Aufwand ein Produkt entsprechend seiner speziellen Anforderungen. In Folge soll der Kunde das Produkt ausschließlich von FUCHS beziehen.

- Vereinbarungen, die das Gebiet oder den Kundenkreis beschränken, in dem bzw. an den ein Händler von FUCHS bezogene Waren verkaufen darf
- Bitte beachten Sie, dass auch Vorgaben für den Verkauf über das Internet als Beschränkungen des Gebiets- oder Kundenkreises angesehen werden können. Deswegen darf der Verkauf über das Internet nicht generell verboten oder erschwert werden; es dürfen aber Qualitätsvorgaben gesetzt werden.

Keinesfalls darf mittels des Vertriebssystems eine Behinderung des Exports oder Reimports praktiziert oder bezweckt werden. Unzulässig sind danach z. B. dem Vertriebshändler auferlegte Exportverbote und alle vergleichbaren Beschränkungen (z. B. diskriminierende Rabatt- oder Bonisysteme), die der Abschottung der Märkte dienen oder eine solche bezwecken.

Soweit in vertikalen Vertragsverhältnissen vorgenannte Vorgaben enthalten sind, müssen diese von der jeweiligen FUCHS-Gesellschaft nach dem anwendbaren lokalen Recht auf ihre kartellrechtliche Zulässigkeit hin geprüft werden.

Besondere Vorgaben gelten, wenn FUCHS sowohl selbst direkt an Kunden herantritt als auch über Händler vertreibt (sogenannter „dualer Vertrieb“). FUCHS steht in diesem Fall in einem Wettbewerbsverhältnis mit seinen Händlern und es gelten die Vorgaben für den Umgang mit Wettbewerbern (dazu unter 2.2). Das bedeutet, dass FUCHS sich nicht mit den Händlern darüber abstimmen darf, wer für ein konkretes Projekt anbietet und zu welchem Preis.

3 Das Verbot des Missbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung

Soweit FUCHS im Einzelfall eine marktbeherrschende Stellung innehaben sollte, darf diese nicht missbraucht werden.

Marktbeherrschend ist ein Unternehmen, das auf seinem Markt keinem wesentlichen Wettbewerb ausgesetzt ist oder eine überragende Marktstellung hat. Anhaltspunkte für eine marktbeherrschende Stellung sind, wenn

- FUCHS einen Marktanteil von mindestens 40 % hat;
- der Marktanteil von FUCHS doppelt so hoch ist wie der des nächst größeren Wettbewerbers;
- Kunden oder Lieferanten vom Wohlwollen von FUCHS abhängig sind; oder
- FUCHS großen Spielraum bei der Preis- oder Konditionengestaltung hat.

Das Kartellrecht untersagt die missbräuchliche Ausnutzung einer solchen marktbeherrschenden Stellung, insbesondere:

- Übermäßig aggressive Preispolitik: Kampfpreise, extrem hohe Margen;
- Diskriminierung: Unterschiedliche Preise oder Konditionen für Kunden oder Lieferanten ohne dass dies durch objektive Unterschiede gerechtfertigt ist;
- Geschäfts- oder Lieferverweigerung, ohne dass dafür ein sachlicher Grund vorläge;
- Rabatte: Treuerabatte, Exklusivitätsrabatte etc.

Beispiel:

Gewährung von Rabatten auf die gesamte Verkaufsmenge, wenn Kunden ihre Bezugsmengen gegenüber dem Vorjahreszeitraum jeweils steigern (Umsatzsteigerungsrabatte).

Beispiel:

Kunden erhalten Rabatte, wenn sie ihren gesamten Bedarf oder einen wesentlichen Teil hiervon ausschließlich bei FUCHS decken (Treuerabatte).

- Exklusivvereinbarungen: Kunden oder Lieferanten werden verpflichtet, ausschließlich bei FUCHS zu beziehen oder an FUCHS zu liefern; und/oder
- Kopplung: Verkauf verschiedener Produkte nur zusammen, um die starke Stellung bei einem Produkt auch auf ein anderes Produkt auszudehnen.

Beispiel:

Ein marktbeherrschender Produzent verkauft sein (dominantes) Produkt nur noch zusammen mit einem Servicevertrag, ohne dass dies durch die Beschaffenheit des Produkts gerechtfertigt wäre.

Die konkrete Bewertung hängt stets von den Umständen des Einzelfalles und möglichen Rechtfertigungsüberlegungen ab und ist immer von der jeweiligen FUCHS-Gesellschaft auf Basis des anwendbaren lokalen Recht vorzunehmen, soweit eine marktbeherrschende oder marktstarke Stellung in Betracht kommt.

4 Folgen von Verstößen gegen das Kartellverbot

Kartellrechtliche Verstöße können erhebliche Risiken nach sich ziehen. Im Wesentlichen geht es um:

- Hohe Bußgelder gegen die handelnden Personen und das Unternehmen;
- Schadensersatzansprüche geschädigter Kunden und Wettbewerber;
- Unwirksamkeit verbotswidriger Vereinbarungen;
- Strafrechtliche Konsequenzen;
- Arbeitsrechtliche Konsequenzen;
- Reputationsverlust für das Unternehmen; und
- Ausschluss von öffentlichen Ausschreibungen.

Bußgelder der Kartellbehörden erreichen oftmals zwei- bis dreistellige Millionenbeträge und können in Einzelfällen sogar Milliardenbeträge betragen.

Die Obergrenze der Geldbuße für einen Kartellverstoß liegt bei 10 % des weltweiten Gesamtumsatzes des betreffenden Konzerns.

5 Verhaltensregeln

5.1 Grundsätzliches

Weder sollten Sie betriebswirtschaftlich sinnvolle und zulässige geschäftliche Initiativen wegen der unbegründeten Befürchtung eines Kartellverstoßes unterlassen, noch wettbewerbsbeschränkende Kooperationen mit Wettbewerbern leichtfertig eingehen oder sich aus Unkenntnis dem Risiko einer unzulässigen Vereinbarung oder abgestimmten Verhaltensweise mit einem Wettbewerber aussetzen. Wichtig ist insofern, dass Sie problematische Vereinbarungen oder Verhaltensabstimmungen erkennen und kritisch überprüfen. Dazu ist es unerlässlich, dass Sie sich, anhand dieser Richtlinie und der dafür für Sie bereit gestellten Schulungen über die Grundzüge der kartellrechtlichen Regelungen und Vorgaben informieren und entsprechend handeln. Bei Projekten mit Wettbewerbern oder dem Abschluss wichtiger/oder langfristiger Liefer- bzw. Bezugsverträge müssen diese von der jeweiligen FUCHS-Gesellschaft nach dem anwendbaren lokalen Recht auf ihre kartellrechtliche Zulässigkeit hin geprüft werden.

Distanzieren Sie sich von allen Absprachen und jeder Form koordinierten Verhaltens ausdrücklich und eindeutig. Verweisen Sie in Zweifelsfällen zunächst auf die Notwendigkeit einer Prüfung durch die zuständige Rechtsabteilung. Keinesfalls dürfen Sie nach dem Motto verfahren, „es wird schon nicht rauskommen“.

5.2 Teilnahme an Verbandssitzungen, Messen und sonstigen Veranstaltungen

Verbandsarbeit ist notwendig und legitim. Gleichwohl wird die Verbandsarbeit von den Kartellbehörden mit besonderer Aufmerksamkeit verfolgt. Dies liegt u. a. daran, dass im Rahmen von an sich zulässiger Verbandsarbeit häufig kartellrechtswidriges Verhalten anzutreffen ist. Deshalb ist bei Ihrer Verbandsarbeit ein besonderer Sorgfaltsmaßstab anzulegen. In keinem Fall darf die Verbandsarbeit, etwa in Ausschüssen oder Arbeitsgemeinschaften, zu kartellrechtswidrigem Verhalten ausgenutzt werden. Kein Mitarbeiter, der sich in der Verbandsarbeit engagiert, darf an kartellrechtlich kritischen Sitzungen, Treffen oder Diskussionen teilnehmen. Dies gilt auch, wenn er sich dabei rein passiv verhält.

Unbedingt reagieren müssen Sie, wenn Sie den Eindruck gewinnen, die Grenze des kartellrechtlich Zulässigen sei überschritten. Verlassen Sie unverzüglich eine Verbandssitzung, wenn trotz Ihres Protestes über wettbewerbslich sensiblen Themen gesprochen wird. Bestehen Sie in einem solchen Falle darauf, dass Ihre ablehnende Haltung zur Besprechung solcher Themen und die Beendigung Ihrer Teilnahme im Protokoll vermerkt werden. Einfach schweigend dabeizubleiben, schützt nicht vor einer späteren Strafe.

Falls Sie an möglicherweise bedenklichen Gesprächen teilgenommen haben, berichten Sie dies unverzüglich der Geschäftsleitung und dem Compliance Office unter Angabe von Datum, Teilnehmern und Inhalten.

Die gleichen Grundsätze gelten für alle Zusammenkünfte mit Wettbewerbern, wie z. B. Arbeitskreise, Stammtische oder andere informelle Treffen.

5.3 Geschäftliche Korrespondenz und interne Kommunikation (inkl. E-Mails)

Achten Sie bei der internen wie externen Kommunikation stets darauf, wie Ihre Formulierungen von einem Dritten gelesen werden könnten. Achten Sie auf eine klare Sprache und vermeiden Sie den unzutreffenden Eindruck einer etwaigen unzulässigen Absprache oder Abstimmung mit Wettbewerbern oder einer unzulässigen Einflussnahme auf Händler oder Lieferanten. Inhaltliche Darstellung als auch Wortwahl sollten immer unter der Prämisse erfolgen, dass das Dokument später von einer Kartellbehörde gelesen werden könnte.

Die gleiche Sorgfalt gilt selbstverständlich auch für die Öffentlichkeitsarbeit, für Pressemitteilungen oder Interviews. Machen Sie dabei – ohne rechtliche Prüfung im Einzelfall – keine Aussagen zum zukünftigen Preis- oder Mengenverhalten und nehmen Sie nicht auf ein einheitliches Verhalten der Wettbewerber Bezug.

6 Group Compliance Office, Meldung von Verdachtsfällen und Hinweisgebersystem

6.1 Group Compliance Office

Um Sie bei der Bewertung der kartellrechtlichen Zulässigkeit oder Unzulässigkeit eines Verhaltens zu unterstützen oder Zweifelsfragen zur Rechtmäßigkeit eines Verhaltens zu klären, hat FUCHS für alle Mitarbeiter eine zentrale Anlaufstelle in Form eines Group Compliance Office eingerichtet. Sie können sich an dieses sowie an die jeweils zuständigen Compliance Officer mit allen Fragen, Kommentaren und Beobachtungen bezüglich kartellrechtsrelevanter Themen wenden.

FUCHS Group Compliance Office

E-Mail: compliance@fuchs.com

6.2 Meldung von Verdachtsfällen

FUCHS-Mitarbeiter, denen konkrete und belastbare Tatsachen bekannt werden, welche auf einen Verstoß gegen die vorstehenden Grundsätze hindeuten, sind angehalten, dies unverzüglich zu melden. Ansprechpartner hierfür – sowie für alle sonstigen damit zusammenhängenden Fragen – sind die jeweiligen Vorgesetzten, das Group Compliance Office, der jeweils zuständige Compliance Officer oder die hierfür zuständige Stelle. Es besteht ein besonderer Anreiz zur Aufdeckung von Kartellverstößen: Teilnehmer an verbotenen Kartellen können ganz oder teilweise von Bußgeldern freigestellt werden, wenn sie als Kronzeugen an der Aufdeckung des Kartells mitwirken. Entscheidend für den Umfang der Freistellung ist die Reihenfolge der Stellung der Kronzeugenanträge bei der Behörde (Windhundprinzip).

6.3 Hinweisgebersystem

Die Meldung von potentiellen Gesetzes- und/oder Kartellrechtsverstößen ist auch online über unser internetbasiertes Hinweisgebersystem „FUCHS Compliance Communication“ möglich. Das Portal basiert auf einer standardisierten Systemlösung und erfüllt höchste IT-Sicherheitsanforderungen. Über „FUCHS Compliance Communication“ können FUCHS-Mitarbeiter Beobachtungen zu Verstößen oder Verdachtsfällen detailliert mitteilen und in einen Dialog mit der hierfür zuständigen Stelle treten. Nutzer des FUCHS Compliance Communication Systems können auf Wunsch während des gesamten Prozesses anonym bleiben. Das Portal ist unter → www.bkms-system.net/FUCHS-Compliance-Communication erreichbar.

6.4 Verfahren bei Hinweisen

FUCHS-Mitarbeiter, die in gutem Glauben mögliche Verstöße gegen diese oder andere Konzernrichtlinien, den Code of Conduct oder das Gesetz melden, dürfen keinen Vergeltungsmaßnahmen ausgesetzt werden. Bei FUCHS schätzen wir Offenheit. Wir unterstützen jeden, der Bedenken in gutem Glauben meldet. Das gilt selbstverständlich auch dann, wenn sich im Nachhinein herausstellen sollte, dass diese Bedenken unbegründet waren. Sollten FUCHS-Mitarbeiter den Eindruck haben, aufgrund ihrer Meldung in Übereinstimmung mit dieser Richtlinie nachteilig behandelt zu werden, bitten wir um Kontaktaufnahme mit dem Group Compliance Office oder dem zuständigen Compliance Officer. FUCHS wird den Eingang der Meldung dem Hinweisgeber innerhalb von sieben Tagen bestätigen und

innerhalb von drei Monaten darüber informieren, wie mit dem Hinweis umgegangen wurde und welche Maßnahmen ergriffen wurden. Das bedeutet allerdings nicht, dass eine mögliche Untersuchung innerhalb von drei Monaten abgeschlossen sein muss.

Impressum

Herausgeber

FUCHS SE

Einsteinstraße 11

68169 Mannheim

www.fuchs.com/gruppe

Group Compliance Office

compliance@fuchs.com